## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Kaseinwerk" der Gemeinde Ostbevern

## 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1), 4(1) BauGB Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss am 18.02.2014 (Vorlagen 2014/015, 2014/015/1, 2014/033 und 2014/033/1)

**Einwender:** 

Schreiben vom: 22.11.2013

## Einwände / Hinweise / Anregungen

die Auswirkungen egal sind.

## Abwägungsvorschlag

In der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustan- Im Rahmen des Umweltberichtes wurden u.a. die Auswirkungen auf das des in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nach der Schutzgut Mensch betrachtet (Punkt 5.2. der Begründung zur 2. Änderung und bisherigen Erfahrung erheblich nachteilige Beeinträch- Erweiterung des Bebauungsplanes) und herausgearbeitet, dass der Immissionstigungen zu erwarten. Insbesondere die Lärmimmissi- schutz für die umgebenden Wohnnutzungen im weiteren Verfahren zu prüfen onen und Fäkalimmissionen oftmals volltrunkener bzw. sicherzustellen ist. Dies hat die Gemeinde zwischenzeitlich getan und eine "Gäste" des Eventveranstalters sind jetzt schon rück- autachterliche schalltechnische Untersuchung des Plangebiets durchführen lassichtslos. Bei zunehmender Teilnehmerzahl ist eine sen, die sich unter anderen auch zu den Lärmimmissionen in Bezug auf die Steigerung zu erwarten, da der Vorhabenträger die Nachbarschaft verhält. Die Untersuchung kommt allerdings zu dem Ergebnis, derzeitige Situation schon nicht im Griff hat, bzw. ihm dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf den Menschen mit der vorliegenden Planung nicht verbunden sind, insbesondere dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte durch die Nutzung der Freiflächen im Rahmen des Beverland-Konzepts nicht ansatzweise erreicht werden und sich die Nutzung der Freiflächen aus schalltechnischer Sicht vollkommen unbedenklich darstellt. Aus städtebaulicher Sicht ist zudem anzumerken, dass es sich-hier bei den gerügten Verhaltensweisen der "Gäste" des Beverlandes ausschließlich um rechtswidrige Handlungen Dritter im Umfeld eines Bebauungsplangebietes handelt, die von der planenden Gemeinde bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB jedenfalls dann nicht in Rechnung zu stellen sind, wenn derartige Handlungen nicht offenkundige Folge der Planung sind.

Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegend in Rede stehende Nutzung des Beverlands offenkundig darauf abzielt, derartige Verhaltensweisen hervorzurufen, sind nicht ersichtlich, sondern es dürfte sich bei den vorstehend genannten Handlungen um Vorfälle handeln, die auch vom Betreiber des Beverlandes nicht gewollt sind und von ihm auch nicht in keinster Weise begünstigt werden. Allein der Umstand, dass der Betreiber fortlaufend Veranstaltungen wie Bosseltouren, Planwagenfahrten oder Tandemfahrten rund um das Landgästehaus bzw. Beverland durchführen lässt und anbietet, führt noch nicht zwangsläufig zu den vorgenannten Handlungen Dritter.

Im Übrigen bedürfen die Boßel- und Tandemtouren der Sondergenehmigung des Kreises Warendorf und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Der Anregung wird nicht nachgekommen.

verland. Für Fußgänger und Radfahrer, von und zum der Bauleitplanung. Bahnhof, eine lebensbedrohende Rücksichtslosigkeit, insbesondere bei Dunkelheit. Hier ist durch die neu Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. geplanten Stellplätze mit noch mehr Gefahrpotenzial zu rechnen.

Es ist mit erheblicher Verkehrszunahme infolge der Seitens des Investors werden die anreisenden Gäste auf die Erreichbarkeit der geplanten Bettenzahlerhöhung zu rechnen. Dieser einzelnen Veranstaltungsräumlichkeiten hingewiesen. Da es sich bei den Verkehr fließt zu einem großen Teil über die dafür Wirtschaftswegen um öffentliche Verkehrswege handelt, kann ein Befahren nicht erschlossenen Wirtschaftswege. Schon jetzt fah- für Verkehrsteilnehmer des Eventveranstalters nicht ausgeschlossen werden. ren häufig Omnibusse vom "Landgästehaus" parallel Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls durch verkehrsrechtliche Anordnunzur Bahn, am Hof Wiegert vorbei in Richtung Hof Be- gen durch das Straßenverkehrsamt zu begegnen. Sie sind nicht Gegenstand